

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksachen 12/4072, 12/4598 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 4. Oktober 1991 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und über gegenseitige Amtshilfe auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Bericht der Abgeordneten Adolf Roth (Gießen), Dr. Wolfgang Weng (Gerlingen) und Rudolf Purps

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die parlamentarische Zustimmung zu dem am 4. Oktober 1991 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen geschlossenen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen herbeizuführen. Der Gesetzentwurf sieht vor, das seit dem Jahre 1958 bestehende Doppelbesteuerungsabkommen an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse, das geltende Steuerrecht beider Staaten sowie deren gegenwärtige Abkommenspraxis anzupassen. Insbesondere soll die Kapitalertragsteuerbelastung von Dividenden angepaßt sowie die Besteuerung von Einkünften aus Tätigkeiten auf dem Festlandsockel neu geregelt werden. Das Abkommen entspricht weitgehend dem OECD-Musterabkommen aus dem Jahre 1977.

Der Gesetzentwurf verursacht Mindereinnahmen des Bundes, die durch den teilweisen Verzicht der Bun-

desrepublik Deutschland auf die Erhebung von Steuern bedingt sind. Im Bereich der Dividendenbesteuerung führt der Gesetzentwurf durch Senkung des Kapitalertragsteuersatzes zu jährlichen Mindereinnahmen des Bundes in Höhe von 3,5 Mio. DM. Ferner ist durch die rückwirkende Anwendung des Abkommens zum 1. Januar 1991 mit einmaligen Steuermindereinnahmen in Höhe von 6,1 Mio. DM zu rechnen. Darüber hinaus entstehen geringfügige Mehr- und Mindereinnahmen in der Höhe nach nicht zu bestimmendem Umfang, die haushaltswirtschaftlich nicht ins Gewicht fallen.

Die öffentlichen Haushalte der Bundesländer und Gemeinden werden mit jährlichen Steuermindereinnahmen von insgesamt 3,5 Mio. DM belastet.

Die im laufenden Haushaltsjahr zu erwartenden Mindereinnahmen sind bei Kapitel 60 01 Titel 013 01 berücksichtigt. Die Finanzplanung des Bundes ist entsprechend fortzuschreiben.

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Finanzausschuß vorgelegten Beschlußempfehlung.

Bonn, den 10. März 1993

Der Haushaltsausschuß

Rudi Walther (Zierenberg)
Vorsitzender

Adolf Roth (Gießen)
Berichterstatter

Dr. Wolfgang Weng (Gerlingen)

Rudolf Purps